EHS – Richtlinie

13390 Sicherheitsstandards für den Fremdfirmeneinsatz

Inhalt

1. Zweck 3
2. Geltungsbereich 3
3. Zuständigkeiten 3
4. Grundsätze 3
5. Allgemeines 3
6. Verantwortungsbereiche 4
7. Bergader Sicherheits- und Verhaltensregeln 7
7.1 Innerbetrieblicher Verkehr 7
7.2 Ausführen von Tätigkeiten 7
8. Arbeitsmittel 9
9. Versorgung 10
10. Sicherheitskennzeichnung 10
11. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege 10
12. Brandschutz 10
13. IT-Sicherheit, Datenschutz und Geheimhaltung 12
14. Umweltschutz & Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 12
15. Verbote, Gebote, Warnhinweise und Hygieneregeln 13
16. Verhalten bei Unfällen und im Brandfall 15
17. Hygiene und Lebensmittelsicherheit 17
18. Arbeitszeit 18
19. Energiemanagement 18

1. Zweck

In unserem Unternehmen legen wir großen Wert auf die Lebensmittelsicherheit, den Arbeitsschutz, den Umweltschutz und Datenschutz. **Der Auftragnehmer hat sich deshalb vor den Arbeiten innerhalb des Werkes über die gültigen Vorschriften, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, zu informieren.**

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie soll Fremdfirmen, die mit der Unternehmensgruppe Bergader zusammenarbeiten, dabei helfen, in unserem Haus gut und sicher zu arbeiten. Diese Richtlinie ist als Vertragsbestandteil rechtsverbindlich. Ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer sind verpflichtet, diese Richtlinie einzuhalten. Als Fremdfirma haben Sie gemäß der Arbeitsschutzgesetzgebung und den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben für Ihre Mitarbeiter umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Diese Richtlinie gilt für alle Fremdfirmen (siehe 3. Zuständigkeiten) und deren Mitarbeiter, die Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Bergader oder im Auftrag auf Bergader-Baustellen durchführen. Bergader fungiert als Auftraggeber (nachfolgend AG), die Fremdfirma als Auftragnehmer (nachfolgend AN). Beim Betreten des Werkgeländes sowie bei der Durchführung Ihrer Leistung sind Sie unter Umständen besonderen, Ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt.

Zu Ihrer und unserer Sicherheit gilt diese Richtlinie für alle Personen, die nicht Beschäftigte unseres Hauses sind. Diese Richtlinie ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Gelände einzuhalten.

3. Zuständigkeiten

Auftragnehmer
(z.B. Fremdfirmen / Dienstleister / externe Unternehmen / Lieferanten /Kontraktoren / Errichter)

4. Grundsätze

Gemäß DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention (Vorschrift der Berufsgenossenschaft) ist unser Unternehmen verpflichtet, den AN schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Unternehmer, in diesem Fall der AN, zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Bergader-Ansprechpartner für die Mitarbeiter des AN ist die Person im Betrieb, die den AN angefordert hat.

5. Allgemeines

Die vorliegende „EHS Richtlinie Sicherheitsstandards für den Fremdfirmeneinsatz“ ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen dem AG und jedem AN geschlossen werden, soweit Liegenschaften des AG betreten werden. Die Regelungen dieser Richtlinie sind vom AN, seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von allen Subunternehmern/Subunternehmerinnen und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unbedingt

zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung der Lebensmittel-, Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Gelände des AG sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen. Verstöße gegen diese Regelungen bzw. vertragliche Vereinbarungen können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem AN sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch den AG führen.

6. Verantwortungsbereiche

6.1 Verantwortung des Auftragnehmers (AN)

Der AN übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die betriebsspezifischen Vorschriften des AG eingehalten werden. Vor Auftragsausführung hat sich der AN zu informieren, wer für ihn, als Bergader-Ansprechpartner bestellt ist.

6.2 Einweisung auf die betriebsspezifischen Gegebenheiten beim AG

Für die Durchführung Ihres Auftrages wird Ihnen Ihr Bergader-Ansprechpartner bekannt gegeben. Diese Person ist dafür zuständig, dass Sie eine ausführliche Einweisung für die betriebsspezifischen Gegebenheiten bei Bergader erhalten. Die Einweisung erfolgt an die verantwortliche Ansprechperson (z. B. Vorarbeiter/in bzw. Führungskraft) Ihres Unternehmens und wird elektronisch oder schriftlich dokumentiert.

Ihre verantwortliche Ansprechperson (z. B. Vorarbeiter/in bzw. Führungskraft) ist wiederum für die gründliche Unterweisung Ihrer Beschäftigten verantwortlich und muss während der Durchführung des Auftrages vor Ort erreichbar sein. Es darf keine Tätigkeit bei Bergader ausgeführt werden, ohne die entsprechende zuvor durchgeführte Unterweisung.

Unterrichtungen und Unterweisungen sind grundsätzlich gemäß BetrSichV § 9 und § 12 des ArbSchG durch den Arbeitgeber oder der delegierten Führungskraft und nicht durch den Bergader-Ansprechpartner durchzuführen.

6.3 Ansprechpersonen für betriebsinterne Vorschriften

Ansprechpersonen für betriebsinterne Vorschriften sind

- Bergader-Ansprechpartner
- Betriebsleitung
- Leitung Service und Instandhaltung (Werkstattleiter)
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Weisungsfrei)
- Brandschutzbeauftragte/r (Weisungsfrei)
- Fremdfirmenmanagement-Beauftragter (Weisungsfrei)
- Weitere Beauftragte (Weisungsfrei)

Den Anweisungen und Empfehlungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten (die Anweisungen gelten lediglich nur im Sinne der Lebensmittelsicherheit, Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung).

6.4 Sicherheitskoordinator/in

Sobald Personen des AG oder eine weitere Fremdfirma in Ihrem Arbeitsbereich tätig werden, muss ein/eine Sicherheitskoordinator/in bestimmt werden. Der/Die Sicherheitskoordinator/in kann eine Person der beteiligten Fremdfirmen sein oder in Personalunion gleichzeitig der Bergader-Ansprechpartner. Der/Die Koordinator/in soll die Arbeiten aufeinander abstimmen, so dass eine

gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Die Anweisungen des/der Sicherheitskoordinators/in sind daher Folge zu leisten.

6.5 Gefährdungsbeurteilung

Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden. Die entsprechende Gefährdungsbeurteilung ist vor Ort am jeweiligen Arbeitseinsatzort gemeinsam mit dem Bergader-Ansprechpartner durchzuführen.

6.6 Einsatz von Fremdpersonal

Als Auftragnehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Mitarbeiter, die auf unserem Werksgelände tätig werden, im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Falls erforderlich, müssen außerdem eine gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Bitte legen Sie uns alle Unterlagen ggf. vollständig vor. Subunternehmer dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung eingesetzt werden.

6.7 Anmeldung

Vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeitstätigkeiten sind Ihre Mitarbeiter verpflichtet sich bei der zuständigen Meldestelle an- bzw. abzumelden.

1. Melden Sie sich immer vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Meldestelle →M← an.
   Registrieren Sie sich am Besucher-Terminal
   (Ihre Eintragungen werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO vertraulich behandelt. Bergader ist verpflichtet, zwecks Feststellung von Stundennachweisen und zur Rechnungsprüfung, Ihre Eintragungen gemäß HGB zwei Jahre lang aufzubewahren).

2. **Mit Registrierung und der allgemeinen Sicherheitsunterweisung, bestätigen Ihre Mitarbeiter auch die Einhaltung dieser Richtlinie und der ihnen auferlegten Anweisungen bezüglich ihrer zu errichtenden Leistung. Insbesondere die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten.**

3. Der vom Bergader-Ansprechpartner übergebene **Bergader-Schulungsausweis ist bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.**

6.8 Arbeitsumgebung

Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn mit Ihrer Arbeitsumgebung vertraut und klären Sie für den Notfall, folgende Fragen:

- Wo sind Fluchttüren und Fluchtwege?
- Wo ist der Sammelplatz?
- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Verbandskasten, Defibrillator oder Ersthelfende)? - Wo sind Brandlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher oder Hydranten)?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen (Einschlagmelder für Brandalarm oder Telefon)?

6.9 Abmeldung

1. Das Betriebsgelände muss spätestens **<u>um 17.00 Uhr</u>** verlassen werden
   (Ausnahmen sind mit Ihrem Bergader-Ansprechpartner zuvor zu vereinbaren).

2. Vor Verlassen des Betriebsgelände, müssen Sie sich bei der zuständigen Meldestelle →M← am Besucher-Terminal abmelden

(Dieses gilt auch für kurzzeitige Materialfahrten oder für Pausenzeiten, wenn Sie das Betriebsgelände verlassen).

Dauerregistrierung für Dauer- Fremdfirmen / Dienstleister

In Ausnahmefällen können Sie Ihre Firma als Dauer-Fremdfirmen und Dienstleister registrieren lassen. Die Möglichkeit einer Dauerregistrierung besteht z.B. bei langejähriger Geschäftsbeziehung, täglicher oder wöchentlicher Tätigkeiten in unserem Betrieb etc. Sollten Sie Interesse an einer Dauerregistrierung haben, informieren Sie Ihren Bergader Ansprechpartner. Die Dauerregistrierung hat ein Jahr Gültigkeit und gilt ab Ausstellungsdatum.

7. Bergader Sicherheits- und Verhaltensregeln

7.1 Innerbetrieblicher Verkehr

7.1.1 Kraftfahrzeuge

- Parken Sie ihr Fahrzeug nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkstellen.
- Das Befahren des Geländes ist bei der zuständigen Meldestelle →M← anzumelden.
- Es dürfen nur Fahrzeuge das Gelände befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.
- Verhalten Sie sich auf allen Verkehrswegen rücksichtsvoll und umsichtig gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden.
- Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO, grundsätzlich darf aber nicht schneller als 10 km/h gefahren werden.
- Beim Führen von Kraftfahrzeugen haben die Beschäftigten ihren Führerschein mitzuführen und auf Verlangen den Betriebsverantwortlichen vorzuweisen.
- Rangierfahrten sowie Be- und Entladevorgänge außerhalb von Parkflächen ist nur mit Zustimmung Ihres Bergader-Ansprechpartners zulässig.
- Das Befahren der Gebäude ist nur mit Zustimmung Ihres Bergader-Ansprechpartners zulässig.
- Ein dauerndes Laufen lassen des Motors ist untersagt.

7.1.2 Flurförderzeuge

- Sämtliche Einsätze von Flurförderzeugen sind nur mit Zustimmung Ihres Bergader-Ansprechpartners zulässig.
- Für die Nutzung eines Gabelstaplers auf dem Gelände muss der Fahrer im Besitz eines entsprechenden Führerscheins sein. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

7.1.3 Betreten von Betriebsbereichen

- Für die Mitarbeiter des AN stehen Parkplätze (auch außerhalb unserer Geschäftszeiten) zur Verfügung. Das Betreten von Betriebsbereichen (Technische Anlagen, Rangier- und Abstellflächen von LKW) ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Bei Arbeiten in diesen Bereichen sind neben den allgemeinen Sicherheitsregeln die hier ggf. geltenden besonderen Regelungen zu beachten.

- **Sie sind verpflichtet als AN über Betriebs- und Fertigungsabläufe des AG gegenüber Dritten Personen Stillschweigen zu bewahren.**

- Es müssen alle verwendeten Substanzen (z.B. Schrauben, Schmiermittel) mit der Leitung Service und Instandhaltung abgesprochen bzw. diese angemeldet werden. Sollten durch eine Verwendung von nicht freigegebenen Materialien Störungen im Betriebsablauf, der Produktqualität, der Produktsicherheit oder der Arbeitssicherheit auftreten, so werden Regressansprüche gegen Ihr Unternehmen geltend gemacht.

7.2 Ausführen von Tätigkeiten

Beachten Sie Ihre erstellte Gefährdungsbeurteilung: Informieren Sie sich vor Tätigkeitsbeginn über Brand- und Explosionsgefahren, Kontakt zu Gefahrstoffen, mechanische, elektrische und andere Gefährdungen. Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegen gebliebene Teile – z.B. Abfallstücke von Werkstoffen, Schrauben oder Nieten – müssen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

7.2.1 Arbeiten an vorhandenen Anlagen

- Öffnen Sie niemals Anlagen oder Anlagenteile, ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen Druck los und entleert sind. Sichern Sie die Anlage gegen das Zuführen der Medien.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen und entsprechender Absicherung durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen wieder Einschalten gesichert sind.
- Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten.
- Die Gefährdung der Produkte durch Verschmutzung oder Fremdkörper ist in jedem Falle auszuschließen. In den Produktionsbereich verbrachte und nicht mehr benötigte Materialien (Chemikalien, Schmierstoffe, Werkzeug, Ersatzteile usw.) sind beim Verlassen des Arbeitsbereiches unbedingt wieder mitzunehmen. Nach Beendigung der Arbeiten ist im Einvernehmen mit dem Bergader-Ansprechpartner der ordnungsgemäße (frühere) Zustand wiederherzustellen.
- Vor Bohrarbeiten in Wand, Decke und Boden muss Rücksprache mit dem verantwortlichen Projektleiter gehalten werden. Unbedingt auf richtige Bohrtiefe im Boden achten.
- Bauseits gestelltes Material wird durch den Leiter des Ersatzteillagers ausgegeben.
- Fertiggestellte Anlagen sind ordnungsgemäß dem Projektleiter zu übergeben und von diesem abzunehmen. Falls erforderlich, ist ein Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll zu erstellen.

7.2.2 Arbeiten an elektrischen Anlagen

- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Fachmann und in Absprache mit Ihrem Bergader-Ansprechpartner durchgeführt werden.
- Der Anschluss eines elektrischen Gerätes im Betrieb ist nur durch geeignete Speisepunkte zulässig. Ein geeigneter Speisepunkt ist ein Schutzkleinverteiler für Baustellen oder ein Schnurzwischengerät mit integriertem Personenschutzschalter 30 mA (siehe Bilder).

ortsveränderliche Bodenverteiler/Schutzverteiler

Schutzeinrichtung

7.2.3 Besonders gefährliche Arbeiten

- Besonders gefährliche Arbeiten, wie z.B. Arbeiten an der Kältemittelanlage, Instandsetzungen/Wartungen an Maschinen, Geräten mit gefährlichen Oberflächen, Arbeiten in der Nähe von Freileitungen, bedürfen in jedem Einzelfall der Freigabe durch den Bergader-Ansprechpartner. Gültige Ausbildungs- bzw. Befähigungsnachweise, z.B. zur Bedienung von Arbeitsmaschinen oder Durchführung von besonderen Arbeiten, sind von den Mitarbeitern bzw. Subunternehmern des AN mitzuführen und auf Anforderung jederzeit vorzuweisen.

7.2.4 Einsatz von Gefahrstoffen

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden technischen Regeln für Gefahrstoffe einzuhalten. Die gültigen Betriebsanweisungen sowie Sicherheitsdatenblätter für die vom AN mitgebrachten Gefahrstoffen müssen mitgeführt und auf Verlagen vorgezeigt werden. Die Verwendung von krebserzeugenden, giftigen und sehr giftigen Stoffen ist nicht zugelassen. Eine Gefährdung von Personen, durch die zur

Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder die bei der Erbringung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe, ist zu verhindern.

- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind jegliche Zündquellen zu vermeiden. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren und gekennzeichneten Behältern zu sammeln und als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

- Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind. Gefahrstoffe dürfen außerdem nur in den dafür geeigneten, geschlossenen Behältern abgefüllt sein. Alle Behälter sind zu kennzeichnen.

7.2.5 Arbeiten in der Betriebswerkstätte

- Wenn es sich nicht vermeiden lässt und der AN und seine Mitarbeiter Arbeiten in unserer Betriebswerkstätte durchführen muss, dann benötigt er dazu eine ausdrückliche Genehmigung vom Werkstattleiter. Dies gilt auch für die Benutzung der Maschinen und das Ausleihen von Werkzeugen. Die Betriebsanweisung der jeweiligen Maschine muss vor der Arbeit gelesen und unterschrieben werden.

7.2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Bei Arbeiten in unserem Hause ist die dafür notwendige und einwandfreie PSA zu benutzen (z. B.: Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Handschuhe, Helm, Gehörschutz oder Schutzmasken usw.). Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss einsatzbereit und sauber sein. Hinweisschilder und Symbole an Maschinen und Geräten sind zu beachten. Arbeiten mit Absturzgefahr nur durchführen, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

8. Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind. Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfungsintervalle sind in der Regel an der auf dem Arbeitsmittel angebrachten Plakette zu erkennen.

8.1 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

- Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie in ordnungsgemäßem Zustand sind, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und eine gültige Prüfplakette nach BetrSichV besitzen. Des Weiteren müssen die Hygienevorgaben (IFS) beachtet werden.
- Mitgebrachte Geräte und Werkzeuge müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Falls erforderlich muss eine Reinigung durchgeführt werden. Geräte, Werkzeug und Kleinteile dürfen nur in den bereitgestellten Werkzeugtransportwagen in den Produktionsbereich gebracht werden.
- Schmiermittel und Schmierstoffe müssen eine H1 Zulassung haben. Das Einbringen von anderen Mitteln muss vorher mit Ihrem Bergader-Ansprechpartner abgestimmt werden.
- Draht und Schaftbürsten dürfen nur nach Genehmigung der Werkstattleitung eingebracht und verwendet werden.

8.2 Baustelleneinrichtungen

- Aufstellplätze für Baustelleneinrichtungen (Container, Baubuden, Materiallagerplätze) sind im Vorfeld der Ausführung mit Ihrem Bergader-Ansprechpartner abzustimmen. Die Belegung der vorgesehenen Flächen bedarf am Tage der Einrichtung der nochmaligen Freigabe durch den Bergader-Ansprechpartner. Haftung für das Abhandenkommen von Material, Werkzeug etc. wird durch den AG ausgeschlossen.

8.3 Verwendung von Leitern und Gerüsten

- Es dürfen nur Leitern und Gerüste verwendet werden, die in ordnungsgemäßem Zustand sind, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und eine gültige Prüfplakette nach BetrSichV besitzen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

8.4 Aufzüge

- Aufzüge im Produktionsgebäude dürfen grundsätzlich nur nach Einholung einer Genehmigung beim Bergader-Ansprechpartner benutzt werden.

9. Versorgung

- Für die Arbeiten erforderliche Medien (Luft, Wasser, Baustrom) sind der Werkstatt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu melden, damit diese bereitgestellt werden können.

10. Sicherheitskennzeichnung

- Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten und dürfen nicht entfernt oder durch Waren etc. zugestellt werden.

11. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege

- Sämtliche Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Zu- und Ausgänge, sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet und sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Anfahrwege und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind unbedingt freizuhalten.

- Einengungen jeder Art durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellung sind in diesen Bereichen unzulässig. Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden.

12. Brandschutz

Unterstützen Sie unsere Bemühungen um den Brandschutz durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise Brand verursachenden Tätigkeiten.

12.1 Allgemeines

- Informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über den Standort von Feuerlöschern, Fluchtwegen und Sammelplätzen im Alarmfall.

Standort Feuerlöscher

Fluchtweghinweis

Sammelplatz

- Beachten Sie die Sicherheitssymbole sowie Flucht- und Rettungspläne.
- Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.
- Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung
- (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über Ihre auftragsverantwortliche Person einholen).
- Druckgasflaschen (Acetylen, Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.
- Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedarf einer Erlaubnis der Leitung Service und Instandhaltung.
- Schalten Sie bitte alle elektrischen Betriebsmittel nach Arbeitsende ab und ziehen Sie den Netzstecker.
- Rauchverbote und der Umgang mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.

12.2 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

- Vor Beginn von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren, ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über Ihren Bergader-Ansprechpartner einzuholen. Arbeiten, die Rauch- oder Staubemissionen verursachen, gefährden die Gesundheit und sind durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen (z. B. Sägen statt Trennen usw.). Sind Rauch- oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind Absaugeinrichtungen einzusetzen. Die Räumlichkeiten des AG sind überwiegend mit aktiven Rauchmeldern ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können die Rauchmelder auslösen. Eine Raucherkennung wird automatisch und direkt an die örtliche Feuerwehr weitergeleitet.

- **Die Kosten von Fehleinsätzen der Feuerwehr gehen zu Lasten des Verursachenden.**

13. IT-Sicherheit, Datenschutz und Geheimhaltung

- Das Mitführen von IT-Systemen ist vor Beginn der Arbeiten durch den AN mit dem Bergader-Ansprechpartner abzustimmen. Die Nutzung, sowie das Verbinden von IT-Systemen des AN mit der IT-Infrastruktur des AG, ist grundsätzlich untersagt. Sollte dies zur Verrichtung der Arbeiten notwendig werden, ist dies vorab bei der IT des AG zu beantragen.

- Ihre Tätigkeit in unserem Hause kann dazu führen, dass der AN und seine Mitarbeiter Zugang zu sensiblen Firmendaten oder vertraulichen Informationen bekommen. Es ist deshalb dem AN und seinen Mitarbeitern strengstens untersagt, Einblick in Schränke und Behälter, in Schriftstücke, Akten, Bücher, Karteien, Listen sowie Zeichnungen und Pläne zu nehmen. Sollte der AN oder seine Mitarbeiter trotzdem Kenntnisse über AG-Angelegenheiten oder personenbezogene Daten erhalten, sind diese Informationen streng vertraulich zu behandeln.

- Auf keinen Fall ist es dem AN gestattet irgendwelche Daten- oder Informationsträger an sich zu nehmen.

13.1 Ausgabe von Namensschildern, Transponder, Schlüssel oder Chipkarten

- Alle von Bergader erhaltenen Namensschilder (Besucherausweis, Unterweisungsnachweis) Transponder, Schlüssel oder Chipkarten sind nach Beendigung der Arbeiten bei der Meldestelle abzugeben bzw. in die vorgesehenen Behältnisse einzuwerfen.

14. Umweltschutz & Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten sind alle umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der AN und seine Mitarbeiter hat sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen können.

14.1 Einleitung von Abwässern

- Eine Einleitung von Abwässern in die Kanalisation ist nur nach Abstimmung mit dem Bergader-Ansprechpartner zulässig.

14.2 Entsorgung

- Der AN ist für die Entsorgung seiner benutzten Arbeitsstoffe und deren Verpackungen selbst verantwortlich und hat diese unverzüglich zu entsorgen. Die Nutzung der Entsorgungscontainer des AG ist ohne Zustimmung Ihres Bergader-Ansprechpartners nicht zulässig.

14.3 Lagerung

- Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit Ihrem Bergader-Ansprechpartner vereinbart wurden. Im Produktionsbereich dürfen Montagematerialvorräte nur während der Arbeitsausführung in unbedingt notwendigen Mengen (ca. 4 Stunden Vorrat) gelagert werden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten). Das Verkeilen oder Feststellen von Türen ist nicht gestattet.

15. Verbote, Gebote, Warnhinweise und Hygieneregeln

Im Interesse von Hygiene, Ordnung und Sauberkeit sind folgende Verbote, Gebote und Warnhinweise zwingend einzuhalten:

	Jedem Besucher wird Hygienekleidung inkl. Überziehschuhe, Kopfbedeckung und Bartschutz zur Verfügung gestellt. Beim Betreten der Produktionsbereiche mit offenem Produkt ist diese zu tragen.
	Der Zutritt in den Produktionsbereich erfolgt ausschließlich über die Hygieneschleusen. Dort sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Waschen und desinfizieren Sie Ihre Hände nach dem Toilettenbesuch und beim Wechsel der Hygienezone.
	Schuhsohlen-Desinfektionsbecken und Sohlen-Reinigungsgeräte sind zu verwenden.
	Es dürfen nur detektierbare Kugelschreiber verwendet werden!
	Kleinere Verletzungen sind durch blaue, detektierbare Pflaster zu schützen! Unfälle sind unverzüglich Ihrem Ansprechpartner zu melden!
	Das Eingreifen oder berühren laufender Maschinen ist verboten!
	Das offene Tragen von Schmuck (inkl. Piercings) und Uhren ist nicht erlaubt. Private Gegenstände, insbesondere aus Glas, sind verboten.
	Das Verzehren von Lebensmitteln ist verboten!
	Rauchen verboten!

	Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände ist 10 km/h. Es gelten die Regeln der StVo (Straßenverkehrsordnung). Bitte achten Sie besonders auf Fußgänger!
	Achten Sie auf den Werksverkehr. Werksverkehr hat Vorrang! Bewegen Sie sich zur Ihrer eigenen Sicherheit am Rande unserer Betriebsstraßen. Gehen Sie an den Gebäuden entlang!
	Benutzen Sie nur die ausgewiesenen Parkmöglichkeiten.
	Weisungen des Personals sowie Sicherheits-, Warn-, Verbots- und Gebotszeichen sind zu beachten und einzuhalten.
	Die Betriebsleitung und befugte Personen sind jederzeit berechtigt, Personen zu befragen und vom Werksgelände zu verweisen.
	Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht striktes Alkoholverbot.
	Hände weg von fremdem Eigentum! Die Mitnahme von Produkten ist strengstens verboten. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht!
	Es ist untersagt, ohne Freigabe bzw. Genehmigung Bild-, Ton-, oder Videoaufzeichnungen vorzunehmen. Handyverbot beachten!
	Das Betriebsgelände sowie Zufahrten und Eingänge werden videoüberwacht.
	Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet. Bitte begeben Sie sich im Gefahrenfall (z.B. Brand) an die speziell gekennzeichnete Sammelstelle vor unserem Werkstattgebäude.

16. Verhalten bei Unfällen und im Brandfall

Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall ist auf den jeweiligen ausgehangenen Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen (hier ein Beispiel für die Unternehmenszentrale Waging am See).

Beispiel für die Unternehmenszentrale Waging am See

16.1 Verhalten bei Alarm

- Stellen Sie bei Alarm (Schallzeichen oder Ansage) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still.
- Sammelstelle unverzüglich aufsuchen (hilfebedürftige Personen hierbei gegebenenfalls unterstützen)!
- Vollzähligkeit der Personen feststellen und Ihrem Bergader-Ansprechpartner
- melden!
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen!

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren

2. Brand melden

Telefon: 0-112

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

3. In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzüge nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen:
Außenbereich vor Werkstatt

Auf Anweisungen achten

4. Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

5. Vorgesetzte verständigen

Gruppenruf 500

Beispiel für die Unternehmenszentrale Waging am See

16.2 Unfälle, Schäden und Schadensmeldung

Die von Ihnen verursachten Schäden sind unverzüglich Ihrem Bergader-Ansprechpartner anzuzeigen. Jeder Unfall ist sofort Ihrem Bergader-Ansprechpartner zu melden.

16.3 Notruf / Rufnummern

Feuerwehr / Rettungsleitstelle	**112**
Polizei	110
Betriebstelefon	0-112

17. Hygiene und Lebensmittelsicherheit

Bergader ist ein IFS zertifiziertes Unternehmen. Unsere Mitarbeiter werden regelmäßig in der Personal- und Betriebshygiene, sowie dem Infektionsschutzgesetz geschult. Wir legen ebenso großen Wert darauf, dass auch unsere Besucher über eine hygienische Verhaltensweise in einem Lebensmittelunternehmen unterrichtet sind und danach handeln.

17.1 Allgemeines

Um den hohen Hygienestandard der Bergader Privatkäserei GmbH aufrecht zu erhalten, müssen folgende Vorgaben beachtet werden.

Personen mit folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf diese dürfen unseren Betrieb nicht betreten:

- Akute Magen-Darm-Erkrankungen
- Salmonellosen
- Typhus/Paratyphus
- Cholera
- Shigellenruhr
- Hepatitis A und E

• Ebenso Personen mit infizierten Wunden oder Hauterkrankungen,
sowie Ausscheider von Krankheitserregern.

Insbesondere ist es untersagt die Waren zu berühren und in Produktionsprozesse einzugreifen. Sollte dieses im Rahmen der Tätigkeit erforderlich sein, ist dies im Vorfeld mit der Bergader Privatkäserei GmbH abzustimmen.

Folgendes darf nicht mit in den Betrieb genommen werden:

- Getränke/Lebensmittel
- Zigaretten
- Medikamente
- Handys/Foto- oder Videogeräte
- Taschen/Handtaschen
- Glasflaschen oder andere Glasgegenstände
- Holzpaletten oder andere Holzgegenstände

Im Betrieb dürfen keine hautfarbenen Pflaster verwendet werden. Für Verletzungen müssen die dafür vorgesehenen detektierbaren blauen Pflaster verwendet werden.

17.2 Persönliche Hygiene

Vor Arbeitsbeginn, nach jedem Toilettenbesuch, nach dem Berühren von verschmutzten Gegenständen sind die Hände und Unterarme gründlich mit warmem Wasser und mit in den Spendern befindlichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zu reinigen. Im Anschluss sind sie mit Einweghandtüchern zu trocknen.

17.3 Schutzkleidung

Die Produktionsräume dürfen nur in vorgeschriebener Schutzkleidung betreten werden. Bevor die Schutzkleidung angezogen wird, muss jede Art von Schmuck (Ohrringe, Armbanduhr, Piercing, etc.) abgelegt werden.

Die Schutzkleidung wird von der Bergader Privatkäserei GmbH zur Verfügung gestellt. Die persönliche Kleidung muss komplett bedeckt werden. Das Kopfhaar muss durch das Haarnetz vollkommen bedeckt sein, um eine Verunreinigung der Produkte auszuschließen. Ist die

Verwendung eines Haarnetzes aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich (z.B. bei Schweißarbeiten) ist eine Rücksprache mit dem Ansprechpartner nötig.

Die Schutzkleidung besteht aus:

- weißer Besuchermantel / weiße Hygienekleidung
- weiße Sicherheitsschuhe / blaue Schuhüberzieher
- rotem Haarnetz
- ggf. Bartschutz

18. Arbeitszeit

- Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter an, sich vor Arbeitsbeginn bei der Ihnen zugewiesenen Meldestelle anzumelden und nach Arbeitsende wieder abzumelden.

- Stunden- und Materialscheine sollen täglich oder nach Vereinbarung Ihrem Bergader-Ansprechpartner zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Das Aufmaß ist im Beisein des verantwortlichen Bergader-Mitarbeiters zu nehmen.

19. Energiemanagement

- Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Anforderungen sowie dem Bestreben unseres Unternehmens nach Reduzierung der Energiekosten unterstützen alle Mitarbeiter der Bergader Privatkäserei GmbH den effizienten Umgang mit Energie und arbeiten gleichermaßen verantwortungsbewusst bei der täglichen Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen mit. Wir bitten auch Ihre Mitarbeiter einen verantwortungsbewussten Umgang mit Energie.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Mitarbeiter die bei Bergader Tätigkeiten ausführen auf Grundlage dieser Richtlinie und der vorliegenden Broschüre vor Antritt der Tätigkeit zu unterweisen.